

Arbeitsanweisung im Mutterschutz erhalten

Beitrag von „Schantalle“ vom 13. Juni 2016 22:21

Das Bundesministerium schreibt: "Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung **nur mit Einwilligung** und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung gar nicht beschäftigt werden."

Nur nach der Geburt besteht das Verbot, selbst wenn die Mutter arbiten wollte. Vor der Geburt entscheidet sie das selbst, der Chef darf keine Arbeit aufzwingen.

Es reicht also ein Schreiben: "nö, will ich nicht" oder gar keine Antwort.